Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera**

Band (Jahr): **42=62 (1896)**

Heft 48

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXII. Jahrgang.

Nr. 48. Basel, 28. November. **1896.**

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel". Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche. — Die Herbstmanöver des III. Armeekorps. (Fortsetzung.) — R. Günther: Abriss der Taktik. — Dr. A. Züblin: Die moderne Spionage-Gesetzgebung. — Eidgenossenschaft: Ständerätliche Kommission. Unsere Sykophanten. Zürich: Unteroffiziersgesellschaft aller Waffen Zürich. — Ausland: Deutschland: Deutscher Reichstag. Strassburg: Beerdigung eines französischen Obersten. Österreich: Landwirtschaftliche Beschäftigung der Reserveoffiziere. Frankreich: Angriffe auf Schildwachten.

Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche.

Berlin, den 12. November 1896.

Die kommende Reichstagssession wird endlich eine Lösung der vielberufenen Militärgerichtsreform bringen; allein dieselbe wird, da die verlangte Öffentlichkeit des Verfahrens eine nur sehr beschränkte sein dürfte, voraussichtlich Anlass zu lebhaften Debatten bieten und einen grossen Teil des Reichstages unbefriedigt lassen. Der Fall Brüsewitz hat dem allgemeinen Drängen nach völliger Öffentlichkeit des Militärgerichtsverfahrens einen neuen starken Impuls verliehen und die Forderung scheint in der That zeitgemäss und völlig gerechtfertigt, da nur ein unlauter gehandhabtes Militärgerichtsverfahren die Öffentlichkeit zu scheuen hätte. In wiefern die Disziplin, wie die Gegner der Öffentlichkeit behaupten, durch die Öffentlichkeit des Verfahrens leiden würde, ist nicht abzusehen und bedarf des Nachweises. Selbst deutsche Generale, wie General Pfister, sprechen sich für die unbeschränkte Öffentlichkeit aus. Allein da ihre Gegner die Macht in Händen haben, so wird aller Voraussicht nach auch nur eine sehr verstümmelte Reform zustande kommen.

Eine zweite militärische Frage, die den Reichstag beschäftigen wird, ist die des Duells und des Duellzwangs der Offiziere. In allen Ländern wird der Zweikampf bekanntlich gesetzlich bestraft, und dennoch erhält sich in nicht wenigen derselben die Anschauung von seiner Notwendigkeit und seiner Ausübung in gewissen Gesellschaftsschichten, namentlich dem Offizierkorps. Die gesamten Ehrbegriffe und Anschauungen des deutschen Offiziers gipfeln jedoch so sehr in der Überzeugung, im Falle persönlicher Beleidigungen, gegen die das Gesetz nach den bestehenden Anschauungen keine genügende Remedur zu gewähren gestattet, mit der Waffe in der Hand als der Schützer und Rächer seiner Ehre aufzutreten, dass es sehr schwierig sein wird, hier ein Auskunftsmittel zu finden, welches der begründeten Forderung der Majorität der Nation, dieser sanktionierten Rechtsverletzung entgegen zu treten und sie zu beseitigen, in praktischer Weise Rechnung trägt. Auch der Waffengebrauch der Offiziere wird daher im Reichstag zur Diskussion gelangen und verspricht die Session eine militärisch sehr belebte zu werden.

Das Vorgehen Frankreichs hinsichtlich der Einführung von Schnellfeuergeschützen in die französische Feldarmee ist selbstverständlich in Deutschland nichts weniger wie unbemerkt und unberücksichtigt geblieben. Ein Schnellfeuergeschützmodell ist fertig gestellt und auf dem Schiessplatze genügend erprobt. Auch die Massenfabrikation desselben ist von Krupp, wie verlautet, vollständig vorbereitet. Auf diesem Niveau und nicht darüber hinaus befindet sich jedoch auch die Schnellfeuergeschützfrage in Frankreich, wie noch unlängst beim Wechsel der Direktion der grossen Artillerie-Etablissements in Bourges in weiteren Kreisen publik wurde. Allein im Januar dieses Jahres erklärte der allerdings schon abgetretene Kriegsminister, Bronsart v. Schellendorf, in der Budgetkommission ausdrücklich, dass eine Neubewaffnung der Artillerie und Schnellfeuergeschütze nur dann in Frage kommen würden, wenn Deutschland in der Waffentechnik von den für seine Sicherheit in Betracht kommenden Staaten sich überholt sehe. In diesem Augen-